



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Bauernbefreiung in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Bauernbefreiung in Preußen



Der Kaiser hat in einem schon vorm Jahre ergangenen, aber erst kürzlich veröffentlichten Erlaß an das preußische Staatsministerium verfügt, daß die Schule mehr als bisher nutzbar gemacht werden soll, um der Ausbreitung sozialistischer und kommunistischer Ideen entgegenzuwirken. Zu diesem Zwecke sollen die Schüler u. a. darüber belehrt werden, „wie Preußens Könige bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwicklung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, von den gesetzlichen Reformen Friedrichs des Großen und der Aufhebung der Leibeigenschaft bis heute.“ Darin liegt auch für die Presse eine Aufforderung, den Gegenstand zu behandeln. Wir kommen der Verpflichtung unsererseits dadurch nach, daß wir die Leser auf das klassische Buch über diesen Gegenstand verweisen: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den ältern Teilen Preußens. Von Georg Friedrich Knapp (Leipzig, Duncker und Humblot, 1887).

Das Werk der Bauernbefreiung kann weder verstanden noch gewürdigt werden ohne Kenntnis der frühern Geschichte des deutschen, zunächst des nordostdeutschen Bauernstandes. Diese Geschichte und namentlich die Krisis im sechzehnten Jahrhundert ist in der jüngsten Zeit durch eine Reihe von Einzel Forschungen, wie die von L. Korn und von Mitgliedern und Schülern des unter Knapps Leitung stehenden Seminars zu Straßburg, z. B. Elben, Transehe-Rosenegk, Fuchs, fast vollständig aufgeklärt und auch von Knapp selbst in der Einleitung des genannten Werkes behandelt worden. Eben wollten wir die Feder ansetzen, um von dieser merkwürdigen Entwicklung einen Abriß zu geben, da kam die Kunde von einer Veröffentlichung, die unsre Arbeit überflüssig macht. Dem Entwurf einer Landgemeindeordnung ist von der preußischen Regierung eine Denkschrift beigegeben worden, die einen solchen Abriß enthält, und die unsre Leser vollständig oder auszugsweise jeder in seiner Zeitung gefunden haben werden. Wir können uns also auf eine kurze Erinnerung an die bisher sehr unbekannten Thatfachen beschränken, deren Kenntnis durch jene Denkschrift Gemeingut des ganzen Volkes wird.

Wir heutigen Nordostdeutschen sind Nachkommen eingewanderter deutscher Kolonisten. Diese Kolonisten waren freie Bauern, denen bei der Ansiedlung

nicht zugemutet wurde, ihre Freiheit zu opfern. Sie wurden dem Grundherrn, der ihnen den Boden zur Anlegung von Dörfern abtrat, zinspflichtig, aber diese Zinspflicht war nichts als die damalige Form der Bezahlung. Es versteht sich für die damalige Zeit von selbst, daß ein Landgut nicht mit Geldkapital, sondern nur mit einem entweder in Geld oder in Naturalien zu entrichtenden Zinse gekauft werden konnte. Unterthänig war der Bauer niemandem als dem Landesherrn; dem Gutsherrn nur dann, wenn dieser zugleich Landesherr war. Die Gemeindeangelegenheiten wurden von den mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestatteten Dorfgemeinden erledigt. Infolge verschiedner zusammenwirkenden Ursachen gingen jedoch allmählich viele obrigkeitliche Rechte an die Gutsherrn über, sodaß die Bauern deren Unterthanen wurden. Die Leistungen für Staat und Landesherrn, zu denen diese verpflichtet waren, nahm der Gutsherr für sich in Anspruch, und so entstanden von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ab die Roboten und Frohndienste. Die Juristen, deren Macht mit dem Eingehen der vollstümlichen Rechtspflege überhandnahm, kamen dem Interesse der Ritter mit den Anschauungen des römischen Rechtes entgegen, das weder geteiltes noch gebundenes Eigentum kennt, indem sie, wie sich Roscher ausdrückt, jede Reallast für einen Beweis persönlicher Unfreiheit nahmen. So wurde der Bauer für unfrei, und sein Acker für Eigentum des Gutsherrn erklärt. Daraus folgte dann weiter, daß er einerseits an die Scholle gebunden war, andererseits aber auch, weil er keinen Rechtsanspruch mehr auf sie hatte, von ihr vertrieben werden konnte. Je nachdem der Ritterschaft mehr an den Diensten der Leibeignen oder an deren Aekern gelegen war, wurde die eine oder die andre Seite des neuen Herrenrechtes hervorgekehrt. Die massenhafte Einziehung von Bauerngütern zum Herrengute nannte man das Bauernlegen. Zur Veranschaulichung des Gegensatzes zwischen dem frühern und dem spätern Zustande mögen zwei Stellen aus der Geschichte des Bauernstandes in Pommern und Rügen bis zum dreißigjährigen Kriege von Fuchs dienen. In der zwischen 1532 und 1541 verfaßten Pommerania des Thomas Ranzow wird u. a. von Rügen gesagt: „Die pawren stehen in diesem lande wohl und seint reich, den sie haben ire bescheidene zinse und dienst, und darüber thun sie nichts; und die meisten thun gar keine dienste, sondern geben gelt dafür, daher es thumt, das die pawren sich als frey achten und dem gemeinen adel nicht nachgeben wollen. Darin sie von deswegen so viel mehr gemutet werden, das offte ein armer edelman einem reichen pawren siene tochter gibt und die kinder sich danach halbedel achten.“ Dagegen heißt es in der „erweiterten und erklärten Bauern- und Schäferordnung,“ die am 16. Mai 1616 für das Stettinische Pommern veröffentlicht wurde: „Die Bauern sind in unserm Herzogtum und Land keine Emphyteutae, Erbzins- oder Pachtleute [die Erinnerung an den ehemaligen freien Besitz ist hier, wie man sieht, schon gänzlich geschwunden], sondern Leibeigne, homines proprii und coloni glebae adscripti, und geben

von den Höfen, Äckern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan, nur geringe jährliche Pacht, müssen dagegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewißheit leisten; auch sind sie und ihre Söhne nicht mächtig, ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben. Demgemäß gehören die Höfen, Äcker, Wiesen u. s. w. einzig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Orts, wie denn die Bauern und Colonen gar kein *Dominium nec directum nec utile nec libellario nec censuali [jure]* daran haben, und daher auch nicht *exceptionem perpetuae Coloniae* und, daß sie und ihre Vorfahren die Höfe fünfzig, sechzig, auch wohl hundert Jahre bewohnt haben, vorwenden können.“ Unter preußischer Herrschaft ward, wie Knapp beweist, Sklaverei im Sinne des römischen Rechtes gesetzlich nicht mehr geduldet; die Bauernordnung von 1764 sagt ausdrücklich, daß die pommerschen Bauern nicht verschenkt, verkauft, oder als *res in commercio* behandelt werden können. Doch macht, wie Knapp anführt, ein Kenner der pommerschen Zustände zum Jahre 1764 die Bemerkung: „Es waren damals noch nicht fünfzig Jahre verflossen, seit ein pommerscher Edelmann eine ganze Bauernfamilie gegen eine Koppel Jagdhunde vertauscht hatte.“

Die Folge dieser Umwandlung war zunächst eine gewaltige Vergrößerung der Adelsgüter und eine entsprechende Verminderung des Bauernlandes. „Es ist kein Zweifel — sagt Knapp, an den wir uns fortan ausschließlich halten (und zwar an den ersten Teil seines Werkes, der zweite enthält die urkundlichen Belege) — daß der Bestand an Bauern noch bedeutend verringert worden wäre, wenn sich nicht von Anfang des achtzehnten Jahrhunderts an die preußischen Könige ein Ziel gesetzt hätten, das den Kurfürsten aus demselben Hause noch ganz fern geblieben war: das Ziel, womöglich wieder die Zahl der Bauern zu vermehren, jedenfalls aber die Zahl der Stellen und den Umfang des dazu gehörigen Landes von nun an durch Maßregeln der Gesetzgebung festzuhalten. Der Inhalt dieser Gesetzgebung läßt sich kurz als Schutz des Bauernlandes und des Bauernstandes bezeichnen: des Bauernlandes, damit es nicht weiter den herrschaftlichen Gütern, seien es nun Privatgüter oder Domänengüter, einverleibt werde; des Bauernstandes, damit für ihn stets die Zahl der Stellen mindestens ebenso groß bleibe, weshalb es auch verboten war, Bauerngüter zusammenzuschlagen, das heißt aus mehreren eins zu machen. Man beachte, daß dies, wenn wir es auch kurz als Bauernschutz bezeichnen, doch keineswegs ein Schutz des einzelnen Bauern in seinem Besitz war. Ob dieser oder jener Bauer auf der Stelle saß, war für die hier zu betrachtenden Maßregeln gleichgiltig. Die Maßregel war polizeilich, nicht privatrechtlich.“

Doch geht aus Knapps Darstellung hervor, daß die Könige, menschenfreundlichen Sinns, auch das Privatrecht der Bauern zu verbessern bemüht

waren, wenn auch mit geringem Erfolg. Das Gesamtergebnis der königlichen Fürsorge, um das voranzunehmen, war: daß der Bauernschutz in dem angegebenen Sinne gelang, daß die Dienstbarkeit der Domänenbauern gemildert wurde, daß aber irgendwelche Besserung der Lage der ritterschaftlichen Bauern gegen den entschlossenen Widerstand des Adels und der mit diesem verbündeten Bürokratie nicht durchzusetzen war und hier alles beim Alten blieb. Die düstern Bilder aus dem Bauernleben, die Knapp von Seite 67 ab bringt, entstammen der Zeit um 1800, und von den Adelsbauern in Pommern berichtet die pommersche Regierung 1809 an das Ministerium des Innern: „Wenn man die Nutzungen, welche die Herrschaft von den Bauerngütern bezieht, mit den Nutzungen vergleicht, welche die Inhaber der Stelle davon beziehen, so ist in der Regel nichts gewisser, als daß die Herrschaften den größten Anteil an den Produkten der Höfe haben, die Inhaber derselben aber nur als Dienstboten, welche mit einem kärglichen Deputate ausgestattet werden, zu betrachten sind.“

Die ersten Befreiungsversuche fallen in die Zeit Friedrichs I. In dem Bericht über die von ihm bestellte Kommissionsarbeit heißt es, die Freilassung der Unterthanen sei zu raten, teils wegen der zu erwartenden Loskaufgelder, teils auch weil die Leibeigenschaft „unter Christen billig nicht stattfinden sollte.“ Dazu kam dann noch, daß die ritterschaftlichen wie die Domänenbauern scharenweise nach Polen zu fliehen anfangen, wie 1708 aus Preußen, 1718 aus Pommern berichtet wird. Friedrich Wilhelm I. nahm sich der pommerschen und preußischen Bauern, die er wenigstens so weit heben wollte, daß sie leben könnten wie die Bauern in der Kurmark, so eifrig an, daß die Entschädigungsgelder für ihn in den Hintergrund traten. „Die Behörden müssen ihn, den sonst so haushalterischen Herrscher, stets erinnern, daß er nicht alles »gar umhsonst« weggebe.“ Friedrich der Große setzte auf geräuschlosere Weise mehr durch als sein Vater; er sicherte den Bauernkindern das väterliche Erbe und hob das Recht des Domänenpächters auf, die Söhne und Töchter der Bauern zwangsweise in sein Gefinde einzustellen. Mit seinen weitergehenden hochfliegenden Plänen freilich drang der große König nicht durch. Im Jahre 1763 diktierte er zu Kolberg dem dort angestellten Finanzrat von Brendenhoff die merkwürdigen Worte: „Sollen absolut und ohne das geringste Räsonniren alle Leibeigensschaften von Stund an gänzlich abgeschaffet werden.“ Aber in demselben Jahre dürfen sich die pommerschen Stände rühmen: „Das Hofgericht nimmt keine Klagen der Bauern an, sondern weist dieselben an ihre Erbobrigkeiten zurück.“ Das heißt, der Bauer ist rechtlos; sein Herr ist zugleich sein einziger Richter. Und dabei bleibt es vorläufig; „die unbeschränkte Monarchie sieht sich an Händen und Füßen gebunden durch die Kollegien.“

Die französische Revolution und das Unglück von Jena waren notwendig, um eine Lage herbeizuführen, in der alle Rücksicht auf Sonderinteressen bei-

seite gesetzt werden konnte und mußte. In Riga arbeiteten Hardenberg und Altenstein jene Denkschrift aus, die eine Neuschöpfung für notwendig erklärt, eine durchgreifende Umbildung, „ausgehend von einer beherrschenden Idee.“ Diese Idee müsse, mit Aufrechterhaltung von Moralität und Religion, sich die Ziele der Revolution aneignen und so dem preußischen Staate wieder zur Überlegenheit verhelfen; man fordert „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung.“

Die neue Idee fand unmittelbar darauf ihre erste Bethätigung in der Verordnung aus Memel vom 28. Oktober 1807, durch die alle bei den Domänenbauern von Brandenburg, Pommern und Schlessien etwa noch vorkommende Erbunterthänigkeit aufgehoben wurde. Auf die Geschichte des nun beginnenden großen Reformwerkes, der Ablösung aller, auch der ritterschaftlichen Bauern, in der ganzen Monarchie näher einzugehen, würde keinen Zweck haben; wir müßten, um den Gang der Dinge klar zu machen, Knapp einfach abschreiben. Nur so viel mag bemerkt werden, daß die Ritterschaft, unterstützt von dem größten Teile der Bureaukratie, redlich bemüht war, jeden Gesetzentwurf, den sie nicht zu hintertreiben vermochte, nach Möglichkeit zu verschlechtern. Sie fand bald heraus, daß die Bauernbefreiung doch auch ihre Lichtseite habe, wenn nur nach der Regel verfahren werde: „Dem Bauer die Freiheit, uns das Land,“ d. h. also, wenn die Dienste aufgehoben würden auf Kosten des bisher geübten Bauernschutzes. Diese Bestrebungen wurden von Schön eifrig gefördert, während Hardenberg und Stein für die Bauern Partei nahmen. Die Seele der bauernfreundlichen Richtung war der Kriegsrat Scharnweber, der in einem entscheidenden Augenblicke den Staatskanzler „mit schillerischer Beredsamkeit“ beschwor, nicht wieder dem Adel nachzugeben. Die Gesuche namentlich des ostpreussischen Adels um die Erlaubnis, die Höfe der „befreiten“ Bauern einzuziehen, wurden so häufig und dringend, daß die Minister sich einmal veranlaßt fühlten, von Frechheit zu sprechen. Ein Jahr nach dem Edikt von 1807 erschien die Schrift von Schmalz über Erbunterthänigkeit, „worin mit sichtlichem Behagen die Aufhebung des Bauernschutzes gefeiert wird. Merkwürdig, sagt Knapp, wie bei Schmalz, ebenso wie beim Herrn von Schön, die neue Lehre der wirtschaftlichen Freiheit, das Waltenlassen der Erwerbsinteressen, von England her über Königsberg eindringend so schnell Wurzel schlägt; denn diese Lehre, wie sie Korn erzeugenden Gutsbesitzern, die auf ausländischen Absatz rechnen, in der Gestalt der Handelsfreiheit willkommen ist, schmeichelt sich auch in der Gestalt der Vertragsfreiheit gegenüber den Bauern ein, wenn es möglich erscheint, dadurch die freigewordenen Bauern außer Besitz zu bringen oder wenigstens sie in Zeitpächter zu verwandeln.“

Merkwürdig ist es auch, wie verschieden der Erfolg des Befreiungswerkes in zwei von den drei polnischen Landesteilen war. In Posen wurde der

Bauernschutz streng festgehalten, weil die polnischen Edelleute bei der Bureaokratie keine Unterstützung fanden. „Man hat vielfach bezweifelt, sagt Knapp, ob der verkommene polnische Bauer imstande sei, von den Auseinandersetzungen Vorteil zu ziehen; er ist nun Eigentümer geworden, frei von Frohndiensten: wird er nicht umsomehr müßig gehen und über kurz oder lang in Schulden geraten, bis man zum Zwangsverkauf schreiten muß? Zog er nicht vielleicht selber den alten Zustand vor? Hatte man das Recht, ihm eine Wohlthat aufzudrängen, die für ihn gar nicht paßte? Ganz im Gegenteil: sofort nach dem Gesetz von 1823 gingen die Regulierungsanträge vonseiten der Bauern haufenweise ein, und seit der Durchführung ist der Bauer fleißig, lebt besser, kleidet sich anständig und zahlt seine Steuern und Grundrenten regelmäßig.“ Die alte Erfahrung! Eröffnet man dem kleinen Manne die Möglichkeit, unabhängiger Besitzer zu werden und es zu einem Eigentum zu bringen, an dem er seine Freude hat, dann wird er von selber ordentlich. Bleibt ihm diese Möglichkeit versperrt, und wird er in einer proletarischen Lage festgehalten, sodaß die Augenblicke, wo er sie im Rausch oder Schlaf vergißt, die einzigen erträglichen seines Lebens sind, dann richten alle Strafgesetze, Zuchthäuser und Erschwerungen des Schankgewerbes gegen die Viederlichkeit nichts aus.

In Oberschlesien rechts von der Oder, dessen Grund und Boden größtenteils deutschen Grundherren gehörte, verlief die Sache entgegengesetzt. Den Bauern wurde bei der Auseinandersetzung so viel Land genommen, daß ihre Stellen nicht lebensfähig blieben, und daß sie vollends zu proletarischen Tagelöhnern hinabsanken. Charakteristisch ist es, welche Sprache ein Graf Hendel von Donnersmarck im Jahre 1811 führt. Er schlägt vor, daß der Dienstgärtner, der durchschnittlich zwanzig Morgen besaß, sein Land bis auf drei oder vier Morgen verlieren solle, und sagt dann: „Für die Erwerbung des Eigentums der so verkleinerten Stelle hat der Gärtner weiter nichts zu geben.“ Nach Ansicht dieses Herrn hätte also der Kleinbauer für die Ehre, dem gnädigen Herrn den größten Teil seines Gütchens abtreten zu dürfen, eigentlich noch etwas bezahlen müssen. Das Schönste aber ist: nachdem die Herren den Landzuwachs erhalten hatten, schrieten sie über ihre Notlage — sie befinden sich bekanntlich immer und unter allen Umständen in Not —, weil allerdings die dadurch notwendig werdenden Neueinrichtungen Geld kosteten, und sie baten um ein Darlehn aus Staatsmitteln, das sie mit zwei(!) Prozent verzinsen wollten! Das Gesuch wurde nicht bewilligt.

Auch in den übrigen Landesteilen, besonders in Pommern, sind viele kleinere Besitzer durch die Ablösung und Regulierung in eine noch üblere Lage geraten, besonders in Pommern, wo sie das Hutungsrecht verloren haben und infolge dessen fast kein Vieh mehr halten können. Im allgemeinen aber ist das Werk, soweit es sich dabei um den Bauernstand handelt, gelungen. Die schlesischen Verhältnisse scheint Knapp nicht hinlänglich zu kennen, sonst würde

er wohl der Schilderung der schlimmen Lage der kleinen Leute auch in einigen Gegenden Mittel- und Niederschlesiens das glänzende Bild des reichen Bauernstandes in den bessern Gegenden dieser Provinz gegenübergestellt haben. Freilich verdanken die dortigen Bauern ihren jetzigen Wohlstand, der sich stellenweise zum Reichtum steigert, vorzugsweise den feuern Jahren von 1846 bis 1856. Es war in dieser Zeit des Hungertyphus, wo ein Bauer zu Zirlau bei Freiburg zum Andenken an die „goldne Zeit“ jedem seiner Kinder einen goldnen Löffel machen ließ.

Gelungen, soweit es sich um den Bauernstand handelt, sagten wir. Dagegen ist es nicht gelungen, den ländlichen Arbeitern ein erträgliches Los zu sichern. Es ist leicht einzusehen, daß durch die Ablösung und Regulierung die Nachfrage nach Arbeitern außerordentlich gesteigert werden mußte. Die Rittergüter wurden größer, und die neue ökonomische Wissenschaft führte Hand in Hand mit dem steigenden Geldbedürfnisse zu immer intensiverer Bewirtschaftung; selbst der unfruchtbarste Boden wurde in Angriff genommen, jedes Eckchen ausgenützt, der Wald gelichtet und teilweise in Acker verwandelt, die Brachwirtschaft wich dem Fruchtwechsel; der Bauer, der früher dem gnädigen Herrn gefrohnnet hatte, wurde selbst ein Herr und brauchte außer den Dienstboten auch Tagelöhner. Man dachte daran, die „frei“ gewordenen Tagelöhner wieder „anzusetzen“, d. h. mit Land auszustatten, um ihre Arbeit dem Gute zu sichern, was also, wie wohlklingende juristische Formeln auch für das Verhältnis gewählt werden mögen, der Sache nach auf Wiederherstellung der Hörigkeit für die unterste Schicht der ländlichen Bevölkerung hinausläuft. „Für jede Arbeiterfamilie, hieß es in Westpreußen, wird ein magdeburgischer Morgen Gartenland abgetrennt. Mehr Land müssen diese Leute nicht haben, sonst wollen sie vom Land und nicht von der [Tagelöhner-] Arbeit leben.“ Und in Pommern wurde für die Domänenarbeiter als Regel aufgestellt: „Die Tagelöhnerfamilien müssen mit nichts als mit Wohnung, einem kleinen Gemüsegarten und allenfalls Weidefreiheit für ein oder andres Stück Vieh versorgt werden, durchaus nicht mit Gärten oder Wiesenflecken von mehreren Morgen; auch darf ihnen das wenige Land nicht etwa erblich überlassen werden, weil, um willige, fleißige und billige Arbeiter zu haben, alles darauf ankommt, sie in möglichster Abhängigkeit von dem Vorwerkspächter zu erhalten.“

Auf dreierlei Weise kann das Verhältnis zwischen den Gutsherrschaften und ihren Tagelöhnern und Dienstboten geordnet werden. Entweder auf dem Fuße der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit. Dann giebt es für die Herrschaften nur ein Mittel, die Leute an sich zu fesseln: nämlich ihnen durch hohen Lohn, gute Kost und gute Behandlung das Leben so angenehm oder wenigstens erträglich zu machen, daß sie keine Aussicht haben, durch eine Ortsveränderung ihre Lage zu verbessern. Zu Gunsten der ländlichen Dienstherren eine Ausnahme zuzulassen und die gesetzliche Freizügigkeit durch Polizei-

maßregeln einzuschränken oder gar hinfällig zu machen, dafür ist durchaus kein Grund vorhanden. Wenn man einem Manne, der 20 000 Mark Einkommen bezieht, nicht verwehren kann, ein Amt oder Geschäft zu suchen, das ihm 30 000 Mark einbringt, so darf man noch weit weniger den Tagelöhner hindern, von einem Herrn, der ihm zwei Mark täglich zahlt, zu einem andern überzugehen, der drei Mark gewährt. Die Aufbesserung ist im zweiten Falle hundert-, tausend-, unendlich vielmal mehr wert als im ersten, denn sie bedeutet weniger hungern, weniger frieren, den Leib weniger mit Schnaps, mehr mit Brot und Fleisch heizen, während im ersten Falle die Frage nach den notwendigsten Lebensbedürfnissen gar keine Rolle spielt. Bei der zweiten Lohnsteigerung handelt es sich darum, in eine Lage zu gelangen, wo man etwas weniger Vieh zu sein braucht und etwas mehr Mensch sein kann. Bei der ersten Steigerung wird gar kein wirklicher persönlicher Vorteil gewonnen; denn mit 20 000 Mark Einkommen kann ein Mann alle berechtigten niedern und höhern Bedürfnisse der Menschennatur befriedigen, und wenn er ein noch höheres Einkommen nicht aus Ehrgeiz, Habsucht oder Genußsucht, sondern zur Erweiterung seines Wirkungskreises im Dienste des Vaterlandes oder der Menschheit annimmt, so übernimmt er damit nur eine verantwortungsvolle Last.

Oder man kann die Leibeigenschaft wieder herstellen; dann müssen die Gutsherrn natürlich die Versorgung ihrer Leibeignen sei es durch Ausstattung mit Land oder durch Deputat oder festen Geldlohn selbst und allein auf sich nehmen, dürfen sich ihrer Leibeignen auch dann nicht entäußern, wenn sie keine Arbeit für sie haben, und müssen sich mit deren Diensten begnügen, auch wenn sich die alte Erfahrung bestätigen sollte, daß Sklavenarbeit die schlechteste und teuerste ist.

Oder man huldigt dem oben erwähnten und in neuerer Zeit oft empfohlenen gemischten System der Ansetzung oder Ansiedlung von Tagelöhnern, die dadurch ihre persönliche Freiheit nicht einbüßen. Die Mängel dieses Systems liegen auf der Hand. Wird dem Tagelöhner sein Gütchen in Erbpacht gegeben und so groß bemessen, daß er beinahe davon leben kann, dann sucht er seine Stelle zu vergrößern, das unbefchränkte Eigentum daran zu erringen und die Verpflichtungen gegen den Gutsherrn abzulösen. Ist aber die Stelle klein und kündbar, so sieht er darin weniger eine Wohlthat als eine unbequeme Fessel, die ihn in der freien Verwertung seiner Arbeitskraft beschränkt, und die er bei erster Gelegenheit abwirft. Ganz befriedigende Verhältnisse kommen ja thatsächlich vor, aber nur in entlegenen Bauerndörfern, die noch nicht in den wahnsinnigen Wettkampf des modernen Erwerbslebens hineingezogen sind, wo noch die Losung gilt: Leben und leben lassen! wo der Bauer und der Tagelöhner einander gegenseitig duzen, an einem Tische essen und miteinander arbeiten, wo der Bauer noch nicht auf den Pfennig berechnet, wie viel seine „Arbeitskräfte“ jährlich höchstens kosten dürfen, wenn

er den landesüblichen Zins und Unternehmerge Gewinn herauschlagen soll, sondern seinen Leuten satt zu essen giebt, ohne zu rechnen, wo der Tagelöhner an Kirmeß- und andern Festen des Bauern Gast ist und auch im Alter nicht von ihm in Stich gelassen wird. Gleichviel, ob unter solchen Umständen der Tagelöhner ein kleines Grundstück besitzt oder zur Miete wohnt — weil er nicht über seinen Stand hinausstrebt und der Bauer ihm seine Lage erträglich macht, denkt keiner von beiden an eine Änderung. Von Jahr zu Jahr wird das Gebiet, auf dem solche Zufriedenheit möglich ist, immer mehr eingeschränkt.

Nur unter diesen Verhältnissen, bei solcher Bescheidenheit, Anspruchslosigkeit und Verträglichkeit, oder daß wirs kurz sagen, christlicher Gesinnung beider Teile kann der Arbeiter persönlich frei und doch dem Gutsherrn, für den er arbeitet, treu sein. Auf gesetzlichem Wege den persönlich freien Arbeiter an ein Gut binden zu wollen, das wäre eine unlösbare Aufgabe. Will man den „freien Arbeitsvertrag“ nicht beseitigen, so muß man seine Übelstände mit in Kauf nehmen. Sie zu vermindern, giebt es nur einen Weg: Verminderung der Güter, die Lohnarbeiter brauchen, und entsprechende Verminderung der Zahl der Lohnarbeiter. Je mehr in einer Gegend die Zahl der kleinen und mittlern Besitzer vorherrscht, die ihren Acker selbst bestellen und ihr Vieh selbst warten, desto weniger ist dort von einer Arbeiterfrage die Rede. Schon aus diesem Grunde muß man es bedauern, daß die ursprüngliche Idee der preussischen Könige: Bauernbefreiung ohne Preisgebung des Bauernschutzes, nur unvollkommen verwirklicht worden ist.

Einige andre Mängel der Ablösungsgesetze von 1811 bis 1850 und ihrer Ausführung faßt Knapp im Rückblick des ersten Bandes in folgenden Sätzen zusammen. „Man hätte den Bauernschutz aufs strengste festhalten sollen, statt ihn im wichtigsten Augenblick preiszugeben. Für alle Privatbauern, große wie kleine, hätte man, soweit sie unerblichen Besitz hatten, vor allem die doch thatsächlich meist vorhandene Vererbung zu einem Erbrecht ausbilden sollen; dann wären, selbst bei aufgehobenem polizeilichem Bauernschutz, die unerblichen kleinen Leute nicht so leicht verdrängt und teilweise in Tagelöhner verwandelt worden. Für die Dienstablösung und den Eigentumserwerb hätte ein bestimmter nicht zu langer Zeitraum festgesetzt werden sollen, wie man ursprünglich wollte; dann hätte man im Jahre 1848 nicht mehr mit Zuständen zu rechnen gehabt, die schon am Anfange des Jahrhunderts auch amtlich verurteilt waren. Die zur Regulirung gelangten größern Bauern hat man, mit Preisgebung eines bis dahin streng festgehaltenen Grundsatzes, in den meisten Fällen einen großen Teil ihres Landes abtreten lassen, wodurch ihre Wirtschaft schweren Störungen überantwortet wurde. Sogar die anfänglich (1811) noch festgehaltene Bedingung, daß jedenfalls der Bauer prästationsfähig bleibe, ist von 1816 an in den Hintergrund getreten.“

Für die Gegenwart handelt es sich nun darum, dem weitem Fortschritt

des Übels, das durch die bisherige Gesetzgebung nicht hat beseitigt werden können, nämlich der weitem Vergrößerung des ohnehin übermäßigen Grundbesitzes, Schranken zu setzen. Wäre es den Gutsherrn nachgegangen, so hätten wir in Preußen außer ihnen auf dem Lande nichts mehr übrig als proletarische Tagelöhner; sie haben jede Maßregel zu Gunsten der Bauern und der Arbeiter als eine Gefahr für die Landwirtschaft und für den ganzen Staat bekämpft. Der Vergleich mit den Ansprüchen des heutigen Großkapitals und der Großindustrie (alle drei Vermögensformen pflegen bei den mächtigsten Familien vereinigt zu sein) liegt nahe. Der Staat, in dem solche Ansprüche die Oberhand gewinnen, ist verloren. Zur Volksgesundheit gehört eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Besitzes, eine möglichst große Anzahl mittlerer und kleiner Besitzer. Damit stehen und fallen der Staat, die Monarchie und die Macht des Monarchen. Der Nationalreichtum mag noch so groß sein, befindet er sich in den Händen verhältnismäßig weniger, so steht der Staat auf schwachen Füßen, wie England längst erfahren haben würde, wenn es nicht durch seine Lage im Meere der Kraftprobe eines Landkrieges überhoben wäre. Von einer Revolution hat die Monarchie dort am wenigsten zu fürchten, wo die überwiegende Mehrheit des Volkes aus Besitzenden besteht und daher an der Erhaltung von Ruhe und Ordnung das größte Interesse hat. Bürger und Bauern endlich besorgen zwar gern ihre Gemeindeangelegenheiten, aber den Staat zu regieren, daran liegt ihnen nichts, während eine grundbesitzende oder Geldaristokratie sehr wohl die Regierung in die Hand nehmen kann, und der Monarch notwendigerweise zu einem Schatten herabsinkt, wenn einige Duzend seiner Unterthanen über größere Mittel verfügen als er selbst. Es entspricht demnach nicht allein den Überlieferungen des Hohenzollernhauses, sondern auch dem richtigen Begriffe des Volkswohls und des Staates sowie dem Wesen der Monarchie, wenn unser jetziger Kaiser die Fürsorge für den kleinen Mann zum Mittel- und Angelpunkte seiner Politik macht.



Zur Ehrenrettung Ernst Theodor Wilhelm Hoffmanns



n der „Deutschen Rundschau“ sind im vorigen Jahre einige Aufzeichnungen aus dem Jahre 1813 über die Franzosenzeit erschienen. Die Redaktion bemerkte zu einer davon, daß die Darstellung hinter Erckmann-Chatrion kaum zurückbleibe. Sie hätte das von beiden sagen können, aber leider gingen auch die Gefühle für Deutschland bei beiden Verfassern kaum über Erckmann-Chatrion hinaus. Erckmann-Chatrion fühlte sich immer etwas deutsch, sowie sich jener